

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3890 und 3891
Urteil Nr. 144/2006 vom 20. September 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 473 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Berufungsdisziplinarrat der Rechtsanwaltschaften des Bereichs des Appellationshofes Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In zwei Beschlüssen vom 1. Februar 2006 in Sachen D. Dellaert, deren Ausfertigungen am 3. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Berufungsdisziplinarrat der Rechtsanwaltschaften des Bereichs des Appellationshofes Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 473 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, indem er bestimmt, dass zwei im Berufungsdisziplinarrat tagende Beisitzer der Rechtsanwaltschaft des Beschuldigten angehören müssen, während Artikel 28 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer in Bezug auf die Zusammensetzung des Berufungsdisziplinarrats bestimmt, dass der verfolgte Architekt nicht von einem Mitglied der Architektenkammer, der er angehört, beurteilt werden kann (siehe Artikel 28 Absatz 5)? ».

Diese unter den Nummern 3890 und 3891 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Absatz 7 von Artikel 473 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Berufungsdisziplinarräte, die über Berufungen gegen von den Vorständen der Rechtsanwaltskammer in Disziplinarsachen getroffene Entscheidungen befinden:

« Die Mitglieder des Kammervorstands, der die Entscheidung getroffen hat, gegen die Berufung eingelegt wurde, dürfen in dieser Sache nicht in der Berufungsinstanz urteilen ».

B.2. Absatz 5 von Artikel 28 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer bestimmt:

« Ein Mitglied eines Rates der Kammer darf in der Berufungsinstanz über keinen Fall erkennen, über den der Rat der Kammer, dem es angehört, entschieden hat ».

B.3. Die beiden Bestimmungen, zu denen der Hof befragt wird, verbieten es in ähnlichen Formulierungen, dass ein Mitglied des Kammervorstands, dessen Entscheidung angefochten wird, in dem Berufungsrat tagt, bei dem die Berufung gegen diese Entscheidung anhängig

gemacht wird. Diesbezüglich führen die beiden Bestimmungen keinerlei Behandlungsunterschied ein.

B.4. Absatz 6 von Artikel 473 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass « zwei Beisitzer der Rechtsanwaltschaft des beschuldigten Rechtsanwalts dem Kollegium » des Berufungsdisziplinarrates angehören, während eine vergleichbare Erfordernis nicht für die Berufungsdisziplinarräte der Architekten besteht.

B.5. Die Parteien geben nicht an, und der Hof erkennt nicht, wie dieser Behandlungsunterschied gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen würde.

B.6. Es obliegt dem Hof nicht, sich die Frage zu stellen, ob Artikel 473 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Erfordernisse der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und somit gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstößt. Diese Frage wurde durch den vorlegenden Richter geklärt, und die vorerwähnten Bestimmungen sind nicht in der an den Hof gerichteten Frage angegeben.

B.7. Ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Disziplinarverfahren vor unterschiedlichen Behörden oder Rechtsprechungsorganen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergibt, mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einhergehen würde.

B.8. Der bloße Umstand, dass zwei Beisitzer des Berufungsdisziplinarrates derselben Rechtsanwaltschaft wie der beschuldigte Rechtsanwalt angehören müssen, während ein solches Erfordernis nicht für die Architekten besteht, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass die Rechtsanwälte Opfer eines ungerechtfertigten Behandlungsunterschieds wären. Die Rechtsanwälte, die in den Berufungsdisziplinarräten tagen, tun dies in eigenem Namen, sie vertreten nicht den Kammervorstand, dem sie unterstehen, und sie erhalten von diesem Vorstand keinerlei Anweisung im Zusammenhang mit der Weise, auf die der Streitfall geregelt werden soll. In der Annahme, dass die Situation der Rechtsanwälte und diejenige der Architekten, die vor

einem Berufungsdisziplinarrat erscheinen, sachlich miteinander verglichen werden können, ist der in B.4 dargelegte Behandlungsunterschied nicht diskriminierend.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

B.10. Die Antwort des Hofes kann nicht beeinträchtigt werden durch das Gesetz vom 21. Juni 2006, mit dem das Gerichtsgesetzbuch abgeändert wird, was das auf die Mitglieder der Rechtsanwaltschaft angewandte Disziplinarverfahren betrifft. Es obliegt dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob dieses Gesetz Folgen für die bei ihm anhängig gemachten Klagen haben kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 473 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts